

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden der Mikro- und Nanostrukturen (Stand: 20.06.2002)

Inhaltsübersicht

1. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit
 - 1.1 Tätigkeiten der Grundpraxis
 - 1.2 Tätigkeiten der Fachpraxis
2. Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit
3. Betriebe für die Durchführung der praktischen Tätigkeit
4. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
5. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
6. Zeugnis über die praktische Tätigkeit
7. Praktische Tätigkeit im Ausland

1. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit

Die Universität des Saarlandes verlangt in ihrer Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Mikro- und Nanostrukturen den Nachweis einer vom Praktikantenamt der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II anerkannten berufspraktischen Tätigkeit, im folgenden praktische Tätigkeit genannt. Die praktische Tätigkeit ist aufgeteilt in Grund- und Fachpraxis. Die praktische Tätigkeit soll die berufliche Praxis nahe bringen, dem besseren Verständnis des Lehrangebots dienen, die Motivation für das Studium fördern und den Übergang zum Beruf erleichtern.

1.1 Tätigkeiten der Grundpraxis

Die Grundpraxis kann auf einem der folgenden Tätigkeitsfelder abgeleistet werden. Es wird jedoch empfohlen, die Grundpraxis auf mehreren dieser Tätigkeitsfelder abzuleisten.

- Arbeiten wie Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden von Hand;
- Spanabhebende und spanlose Arbeiten mit Werkzeugmaschinen wie Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen, Stanzen, Pressen, Ziehen;
- Herstellung von mechanischen Verbindungen und Oberflächenbehandlungen wie Schweißen, Hartlöten, Nieten, Kleben, Galvanisieren, Härten;
- Mechanische Montage und Prüfung von Bauteilen und Anlagen;
- Fertigung von elektrotechnischen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten;
- Zusammenbau, Montage, Prüfung, Reparatur und Wartung von elektrotechnischen Apparaten, Geräten und Anlagen.

1.2 Tätigkeiten der Fachpraxis

Die Fachpraxis soll fachbezogene Tätigkeiten auf Gebieten der Elektrotechnik, wie zum Beispiel Fertigung, Montage, Betrieb, Wartung, Inbetriebnahme und Konstruktion, sowie der experimentellen und angewandten Physik umfassen. Verwaltungstätigkeiten, Errichtung von Hausinstallation, Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten werden ebenso wie Programmierkurse und reine Softwarearbeiten ohne Bezug zur Elektrotechnik oder Physik auf die Fachpraxis nicht angerechnet.

2. Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit muss insgesamt mindestens 13 Wochen umfassen, wobei mindestens 6 Wochen auf die Grundpraxis und mindestens 7 Wochen auf die Fachpraxis entfallen müssen. Die gesamte Grundpraxis soll vor Studienbeginn abgeleistet werden und muss spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung abgeleistet sein. Die Fachpraxis soll überwiegend nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung abgeleistet werden, sie muss spätestens bei der Beantragung der Zulassung zur Diplomarbeit abgeleistet sein.

Der Umfang der praktischen Tätigkeit in einem Betrieb soll mindestens zwei zusammenhängende Kalenderwochen betragen. Ausgefallene Arbeitstage müssen nachgeholt werden.

3. Betriebe für die Durchführung der praktischen Tätigkeit

Die in der praktischen Tätigkeit zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben, die von den Industrie- und Handelskammern als Ausbildungsbetriebe anerkannt worden sind oder in außeruniversitären Forschungseinrichtungen erworben werden.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen, es berät aber bezüglich der Eignung der Praktikantenstellen. Studierende können beim Praktikantenamt eine Adressenliste von Firmen erhalten, die für die Ableistung eines Praktikums in Frage kommen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber/die Bewerberin auch mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

4. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

Tätigkeiten als Werkstudent/Werkstudentin, als Auszubildender/Auszubildende, als Schüler/Schülerin einer Fachoberschule für Technik sowie andere berufliche Tätigkeiten werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.

Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten oder technischen Einheiten entscheidet das Praktikantenamt auf Antrag, wobei maximal 8 Wochen vorwiegend auf die Grundpraxis angerechnet werden können.

Studienbewerber, die ihren Wehr- oder Zivildienst unmittelbar vor Beginn des Wintersemesters beenden und bei denen keine Anrechnung von Dienstzeiten möglich ist, können die gesamte Grundpraxis nach Studienbeginn ableisten.

Körperbehinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

5. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Der Praktikant/die Praktikantin hat während der gesamten Dauer der praktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte dienen dem Erlernen und der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Sie sollten Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen und Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Die Berichte sollen möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.

Die Berichte sollen einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Skizzen pro Woche haben. Während der Grundpraxis muss wöchentlich ein Bericht verfasst werden, während der Fachpraxis können auch umfassendere Berichte für jeden Tätigkeitsabschnitt mit entsprechendem Umfang erstellt werden. Die Berichte sollen vom Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.

Neben den Berichten soll das Berichtsheft für jeden Tag eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

6. Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ist neben dem Berichtsheft ein Zeugnis des Betriebs vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort,
- Angaben zur Person,
- Arten und Dauer der Tätigkeiten,
- Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- und Urlaubstage angefallen sind.

7. Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten in der Industrie im Ausland sind erwünscht. Es werden auch berufspraktische Tätigkeiten in Forschungsinstituten im fremdsprachigen Ausland bis zu 7 Wochen anerkannt. Das Berichtsheft muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.